



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
3003 Bern

Per E-Mail: laurence.devaud@seco.admin.ch

Zürich, 16. November 2023 AS/sm
schwarzenbach@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zu 20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein

Sehr geehrte Frau Amaudruz

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 18. August 2023 eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 24. November 2023 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV):

- Der Umstand, dass keine Zahlen oder Schätzungen zu einer allfälligen Erhöhung der ALV-Beiträge vorliegen, sollte die Mehrheitsvariante angenommen werden, gestaltet die Positionsfindung als äusserst schwierig.
- Der SAV geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass bei der Mehrheitsvariante keine Beitragserhöhung vorgenommen wird. Unter dieser Annahme stützt der SAV die Mehrheitsvariante der SGK-N.

1. Ausgangslage

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) ist der Ansicht, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung heute bei Arbeitslosigkeit zu wenig abgesichert sind. Gemäss Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz sind diese Personen als Unselbständige in der Arbeitslosenversicherung (ALV) beitragspflichtig. Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALE) haben sie heute erst, wenn die AG-ähnliche Stellung definitiv aufgegeben wird.

Die SGK-N unterbreitet im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren zwei Varianten zur besseren Absicherung von Personen in AG-ähnlicher Stellung und deren mitarbeitenden Ehegatten gegen Arbeitslosigkeit.

2. Im Einzelnen

- **Mehrheitsvariante wird unter Vorbehalt gestützt**

Diese Variante erfordert im Wesentlichen, dass Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, Anspruch auf ALE haben, wenn sie a) nicht mehr im Betrieb angestellt sind, b) nicht Mitglied des Verwaltungsrates des Betriebs sind, und c) mindestens zwei Jahre im Betrieb gearbeitet haben.

Im Gegensatz zur heutigen Regelung, wonach Arbeitnehmer in AG-ähnlicher Stellung dann Anspruch auf ALE haben, wenn Sachverhalte zum definitiven Ausscheiden bzw. zur endgültigen Aufgabe der AG-ähnlichen Stellung führen (z.B. Liquidation, Konkurs oder Auflösung des Betriebs), verlangt diese Variante das Kriterium der Liquidation nicht mehr. Der Anspruch auf ALE kann bereits dann gewährt werden, wenn sich der Betrieb nicht in Liquidation befindet, der Person jedoch gekündigt wurde.

Es fragt sich somit, ob diese Änderung eine Beitragserhöhung der ALV-Beiträge seitens Arbeitgeber und Arbeitnehmer an die ALV-Ausgleichskasse nach sich zieht. Der erläuternde Bericht hält fest, dass keine Statistik zu AN in AG-ähnlicher Stellung existiert und eine Schätzung der Folgekosten mit grosser Unsicherheit behaftet ist. Basierend auf Daten der Schweizer Arbeitskräfteerhebung könnten ca. 6,4% der Arbeitnehmenden in einer AG-ähnlicher Stellung sein. Somit würde diese neue Regelung der Mehrheitsvariante die jährlichen Ausgaben für ALE um geschätzt 6,4% erhöhen. Dies sagt aber nichts über eine allfällige Beitragserhöhung aus. Auf Nachfrage hin wurde seitens des SECO bestätigt, dass es zu dieser Frage weder verlässliche Zahlen noch Schätzungen gibt. **Der Umstand, dass nicht gesagt werden kann, ob die Mehrheitsvariante eine Beitragserhöhung auslösen wird, gestaltet die Positionierung für den SAV und seine Mitglieder als äusserst schwierig.** Schliesslich ist die Beitragserhöhung ein wichtiges Kriterium, um sich für die eine oder andere Variante zu entscheiden oder den Entwurf vollständig abzulehnen. Vor diesem Hintergrund fand ein reger Austausch mit den Mitgliedern bezüglich Positionierung statt.

Die Rückmeldungen der Mitglieder zeigen in diesem Rahmen, **dass sie von keiner Beitragserhöhung ausgehen und sich unter diesem Vorbehalt für die Mehrheitsvariante aussprechen.** Würde es wider Erwarten zu einer Erhöhung der Beiträge kommen, was einem Ausbau der Sozialversicherungsleistungen gleichkommt, müsste die Umsetzung der Parlamentarischen Initiative erneut dem eingeladenen Adressatenkreis zugestellt werden, damit eine Neubeurteilung vorgenommen werden könnte.

- **Minderheitsvariante wird abgelehnt**

Mit der Minderheitsvariante werden Mitarbeitende mit einer finanziellen Beteiligung von mehr als 5% im Betrieb, mitarbeitende Verwaltungsräte bei einer AG, Gesellschafter bei einer GmbH sowie Mitarbeitende, welche die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, von der Beitragspflicht befreit. Gleichzeitig sind sie vom Anspruch auf die Leistungen der ALV ausgeschlossen.

Diese Variante wird abgelehnt.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Rechtsunterzeichnende, Frau Andrea Schwarzenbach, unter schwarzenbach@arbeitgeber.ch bzw. 044 421 17 45 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Daniella Lützel Schwab
Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht



Andrea Schwarzenbach
Stv. Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht